

adprobare, quod sacrivos fuisset', so wird vor allem die Nennung der testes den Schluss nahe legen, dass diese testes keine regelmässige Erscheinung im Beweisverfahren sind. Abgesehen hiervon erstreckt sich der Beweis mit Zeugen hier lediglich auf die besondere Eigenschaft des Tieres. Davon, wie der Diebstahl bewiesen wird, sagt die Stelle überhaupt nichts. Das Gegenteil für richtig zu halten, wird K r a m m e r wohl nur dadurch möglich, dass er der wunderlichen Meinung ist, das adprobare der §§ 1 und 2 beziehe sich 'nur auf den Nachweis des Eigentums an dem entwendeten Gut'. Die Diebstahlsklage richtet sich primär gegen den Dieb, nicht auf Verfolgung der Sache. Oder sollte hier die, übrigens falsche, Meinung im Hintergrund stehen, dass jede Diebstahlsklage eine Anfangsklage sei? Die gleichen Einwendungen richten sich gegen die Heranziehung von Tit. 51.

Aus Tit. 36 ist schlechterdings nichts zu entnehmen. Allerdings wird dort dem Kläger ein 'cum testibus adprobare' auferlegt. Aber es fehlt jede Möglichkeit des Rückschlusses auf ein 'adprobare', bei dem die testes nicht erwähnt sind¹. Der Analogieschluss, mit dem K r a m m e r von Tit. 36 aus die Zeugen in Tit. 10 hereintragen will, entbehrt jeder sichtlichen Rechtfertigung. Aus Tit. 10 § 8 (III), wo wiederum die Zeugen ausdrücklich erwähnt sind, den Zeugenbeweis für die vorausgehenden Paragraphen zu erschliessen, geht ebensowenig an. K r a m m e r s Begründung für diesen Rückschluss, es stelle § 8 nur eine Steigerung des in § 5 erörterten Delikts dar, würde ohnedies die Brücke zu § 1 und 4 nicht schlagen. Dazu kommt, dass dieses Steigerungsverhältnis nicht besteht. K r a m m e r kann es nur konstruieren, indem er ohne jeden Anhaltspunkt im Text in § 8 hineinlegt, dass der Hirte den Zaun öffnet; dies wäre denkbar, aber das den § 8 einleitende 'si quis' spricht jedenfalls dagegen, dass nur an diesen Fall gedacht ist.

So zeigt sich, dass der Ausgangspunkt des von K r a m m e r geschilderten Entwicklungsganges verzeichnet ist. Es war, nebenbei bemerkt, auch garnicht zu erwarten, dass nach den gründlichen und doch von der herrschenden Meinung abgelehnten Ausführungen L o e n i n g s einer so eng begrenzten Untersuchung ein besserer Erfolg beschie-

1) Vergeblich habe ich mir klarzumachen versucht, wie die Tötung eines Menschen durch ein Tier 'mit' des Herrn 'Einvernehmen' erfolgen könnte. So kann man 'intelligere' doch kaum übersetzen, wenn der Schlusssatz von Tit. 60 (III) überhaupt von jeher dort gestanden hat.